

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0156/2016/BV

Datum:
23.05.2016

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.5)

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung
hier: Anpassung an das neue Melderecht**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	16.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund des neuen Bundesmeldegesetzes ist eine Anpassung der Zweitwohnungsteuersatzung an die neuen rechtlichen Vorgaben erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen auch einige formale beziehungsweise klarstellende Änderungen vorgenommen werden.

Begründung:

1. Erläuterung der vorgesehenen Satzungsänderungen

Am 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten und hat die bisherigen landesrechtlichen Regelungen des Baden-Württembergischen Meldegesetzes ersetzt. Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Heidelberg in ihrer bisherigen Fassung zitiert das Baden-Württembergische Meldegesetz in den §§ 2 und 8. Diese Formulierungen sind der neuen Rechtslage anzupassen. Die für § 2 Absatz 1 neu gewählte Formulierung entspricht dem Wohnungsbegriff nach § 20 Bundesmeldegesetz.

Die neu eingefügte Regelung in § 2 Absatz 3 Nummer 3 dient der Rechtsklarheit, da beispielsweise im Falle eines Umzuges in ein Alten- oder Pflegeheim, der auf Dauer angelegt ist, der Hauptwohnsitz in der Regel in der jeweiligen Einrichtung anzumelden ist.

In § 2 Absatz 3 Nummer 4 (bisher: Buchstabe c) wird aus Gründen der Rechtsklarheit das Erfordernis ergänzt, dass die berufsbedingte Nebenwohnung aus Gründen der Entfernung zum Hauptwohnsitz erforderlich sein muss.

In § 8 wird in beiden Absätzen die inzwischen unzutreffende Bezeichnung „Kassen- und Steueramt“ gestrichen.

§ 9 Absatz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit den Begrifflichkeiten des von der Stadt verwendeten Formulars zur Steuererklärung angepasst.

Daneben sind einige redaktionelle Anpassungen des Textes vorgesehen. Alle Änderungen sind kosten- und ertragsneutral. Die geänderte Satzung soll am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

2. Gegenüberstellung des alten und des neuen Satzungstextes

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 2 Absatz 1 Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 16 des Baden-Württembergischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	§ 2 Absatz 1 Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt werden kann.
§ 2 Absatz 2 Satz 2 ..., wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.	§ 2 Absatz 2 Satz 2 ..., wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.
	§ 2 Absatz 3 Nummer 3 Wohnungen von Personen, die ihre Hauptwohnung in einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Wohnungen bzw. Einrichtungen haben;

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 2 Absatz 3 Buchstabe c</p> <p>Wohnungen, die ... aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung ... in einer anderen Gemeinde befindet.</p>	<p>§ 2 Absatz 3 Nummer 4</p> <p>Wohnungen, die ... aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, sofern die Zweitwohnung aufgrund der räumlichen Entfernung erforderlich ist und sich die gemeinsame Wohnung ... in einer anderen Gemeinde befindet.</p>
<p>§ 8 Absatz 1</p> <p>Wer ..., hat dies der Stadt Heidelberg – Kassen- und Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung ... nach dem Meldegesetz ...</p>	<p>§ 8 Absatz 1</p> <p>Wer ..., hat dies der Stadt Heidelberg innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung ... nach dem Bundesmeldegesetz ...</p>
<p>§ 8 Absatz 2</p> <p>Die Inhaber sind verpflichtet, der Stadt Heidelberg – Kassen- und Steueramt – die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen ...</p>	<p>§ 8 Absatz 2</p> <p>Die Inhaber sind verpflichtet, der Stadt Heidelberg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen ...</p>
<p>§ 9 Absatz 3</p> <p>Die von dem Steuerpflichtigen abzugebende Steuererklärung muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift),</p> <p>b) allgemein zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzuges, Wohnfläche),</p> <p>c) zur Eigenschaft der Zweitwohnung (bauliche Abgeschlossenheit gegenüber fremden Wohnungen/Räumen, Vorhandensein von Küche/Kochnische, Bad, Toilette oder Dusche, Zimmer innerhalb der Wohnung der Eltern, Untermietverhältnis),</p> <p>d) zur Anzahl der Personen in der Zweitwohnung, incl. zum Bestehen einer Wohngemeinschaft oder Familien-/Lebensgemeinschaft und zur persönlich bzw. gemeinschaftlich genutzten Wohnfläche,</p>	<p>§ 9 Absatz 3</p> <p>Die Steuererklärung muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung, ggf. gesetzlicher Vertreter);</p> <p>2. allgemein zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzuges, ggf. Tag der Ummeldung zur Hauptwohnung oder der Abmeldung);</p> <p>3. zum Nutzungsverhältnis (Art des Nutzungsverhältnisses, Anzahl der Personen in der Zweitwohnung, Bestehen einer Wohn-/Familien-/Lebensgemeinschaft, persönlich bzw. gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche);</p> <p>4. zur Wohnsituation (bauliche Abtrennung gegenüber anderen Wohnungen/Räumen, Zimmer innerhalb der Wohnung der Eltern/anderer Personen, Vorliegen von Befreiungstatbeständen im Sinne von § 2 Absatz 3);</p>

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
(§ 9 Absatz 3) e) zur Miete, Pacht, Entgelt, etc. für die Zweitwohnung, oder zur Eigentümereigenschaft, unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung, Ausstattung der Wohnung (einfach, mittel oder gehoben).	(§ 9 Absatz 3) 5. zur Höhe von Miete, Pacht oder sonstigem Entgelt für die Zweitwohnung bzw. zur Eigentümereigenschaft, zur unentgeltlichen/verbilligten Überlassung der Zweitwohnung, zu deren Beschaffenheit (Wohnfläche, Ausstattung) sowie dem Objekt, in dem sich die Wohnung befindet.
§ 11 ... für den Vollzug der ZwSt...	§ 11 ... für den Vollzug der Zweitwohnungsteuer...

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
QU 1 + Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Die Steuererhebung ist im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	4. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung
02	Zweitwohnungsteuersatzung in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung